

# 1 Steckbrief zur SUP

## A.1 Titel des Plans oder Programms:

Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogramms Klausen-Leopoldsdorf

## A.2 Kurzbeschreibung des Plans oder Programms (ca. 5 Sätze):

Im Rahmen einer Änderung sollte im Ortsteil Hochstraß neues Bauland (für die Neuerrichtung des Kindergartens bzw. Wohnnutzung) gewidmet werden. Die Gemeinde liegt im Wienerwald, für den eine Fülle von rechtlich normierten überörtlichen Zielsetzungen besteht.

## A.3 Neuerstellung oder Änderung bzw. Fortschreibung des Plans oder Programms:

bitte, kreuzen Sie an

- Neuerstellung  Änderung bzw. Fortschreibung

## A.4 Planungssektor:

bitte, kreuzen Sie an , bei sektorenübergreifenden Planungen sind Mehrfachnennungen möglich

- |  |   |   |
|--|---|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> Örtliche Raumplanung, Stadtentwicklung | <input type="checkbox"/> Überörtliche Raumplanung | <input type="checkbox"/> EU-Förderprogramme                   |
| <input type="checkbox"/> Abfallwirtschaft                                  | <input type="checkbox"/> Wasserwirtschaft         | <input type="checkbox"/> Tourismus                            |
| <input type="checkbox"/> Verkehr   | <input type="checkbox"/> Naturschutz              | <input type="checkbox"/> Bergbau, Rohstoffgewinnung           |
| <input type="checkbox"/> Lärm, Luft, Klima                                 | <input type="checkbox"/> Energie                  | <input type="checkbox"/> Land- und Forstwirtschaft, Fischerei |
| <input type="checkbox"/> Industrie   | <input type="checkbox"/> Anderes: _____           |   |

## A.5 Rechtsgrundlage für die SUP:

NÖ ROG 1976, LGBl. 8000-23

## A.6 Für die SUP verantwortliche bzw. federführende Stelle(n):

Gemeinde Klausen-Leopoldsdorf

## A.7 Beteiligte Umweltstellen:

- Amt der NÖ Landesregierung Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht
- Amt der NÖ Landesregierung Abteilung Raumordnung und Regionalpolitik
- Amt der NÖ Landesregierung Abteilung Bau- und Anlagentechnik
- NÖ Umweltschutz

## A.8 Weitere Beteiligte im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung und darüber hinaus (z. B. weitere Dienststellen, Kammern, NGOs, breite Öffentlichkeit):

- Dipl.-Ing. Karl Siegl, Wien, ZT für Raumplanung und Raumordnung (als Verfasser des ersten Umweltberichts)
- Dr. Robert Schön, Brunn/Geb., Biologie (als Verfasser der Naturverträglichkeitserklärung)
- Dipl.-Ing. Thomas Hack, Enzesfeld (als Verfasser des zweiten Umweltberichts)

## A.9 Weitere Informationen:

z. B. Internetadressen oder Publikationen mit Informationen zu dieser SUP

**A.10 Kontaktperson(en) für nähere Auskünfte:**

Name: Dipl.-Ing. Felix Jagenteufel

Stelle / Abteilung: Amt der NÖ Landesregierung, Abt. Raumordnung und Regionalpolitik

Telefonnummer: +43/2742/9005-11635

Email-Adresse: felix.jagenteufel@noel.gv.at

## 2 Beschreibung der ausgewählten SUP-Elemente, der Erfahrungen und der Herausforderungen

### B.1 Was ist aus Ihrer Sicht bei dieser SUP nennenswert? Inwiefern?

#### 1. Beim Screening:

Zu 1.2: Im Screening wurde nicht dargestellt, welche Auswirkungen das Planungsvorhaben nach sich ziehen wird.

Zu 1.3: Im Screening wurde nicht begründet, warum die Auswirkungen nicht als erheblich eingestuft worden sind, obwohl das Planungsgebiet im Landschaftsschutzgebiet liegt, eine Überlagerung mit NATURA-2000-Schutzobjekten aufweist und in einem überörtlichen Raumordnungsprogramm weitere Vorgaben rechtswirksam verordnet wurden.

Zu 1.4: Neben den von der Umweltbehörde hinzugezogenen Fachabteilungen (ASV für Raumordnung und ASV für Naturschutz) hat sich auch die NÖ Umweltschutzbehörde zur Erheblichkeit der Umweltauswirkungen geäußert. Sowohl von der Umweltbehörde als auch von der Umweltschutzbehörde wurde überhaupt von einem Weiterverfolgen des Widmungsvorhabens abgeraten.

Zu 1.6: Auf Grund der Stellungnahme der Umweltbehörde wurde in der Folge eine SUP durchgeführt.

#### 2. Bei der Organisation des SUP-Prozesses inkl. Beteiligung der Umweltstellen und der Öffentlichkeit:

Zu 2.1: Die Planungsentscheidung der Gemeinde ist offensichtlich bereits vor der Einleitung des Raumordnungsverfahrens (und somit vor Beginn der SUP) getroffen worden. Nur damit ist zu erklären, warum die Gemeinde den nur viertgereihten Standort (von insgesamt fünf) wählt und selbst nach einer negativen Stellungnahme der Aufsichtsbehörde (die deckungsgleich mit der Umweltbehörde ist) nicht eine andere Planungsentscheidung trifft, sondern einen zweiten Umweltbericht von einem anderen Verfasser erstellen lässt um damit auf ihrer Entscheidung zu beharren.

Zu 2.3: Das Ergebnis des Scoping wurde der Umweltbehörde zeitgleich mit dem Umweltbericht und dem Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplans vorgelegt. Damit wurde die Umweltbehörde nicht zeitgerecht vom Ergebnis des Scoping informiert.

#### 3. Beim Scoping:

Zu 3.1, 3.4, 3.5 und 3.6: Die relevanten Schutzvorgaben, die Auswirkungen und die Methoden werden nachvollziehbar gewählt und schriftlich dokumentiert.

Zu 3.3: Es wird im Scoping nicht dargelegt, welche Alternativen in die Betrachtung einbezogen werden. Im vorliegenden Fall ist das allerdings deshalb weniger von Belang, weil - wie oben dargelegt - das Scoping-Ergebnis gleichzeitig mit dem Umweltbericht vorgelegt wurde.

#### 4. Beim SUP-Umweltbericht:

Am vorliegenden Fall ist bemerkenswert, dass in verschiedenen Stadien des Verfahrens zwei unterschiedliche Umweltberichte vorgelegt wurden.

Zum Umweltbericht A:

Zu 4.2: Zwar wird im Umweltbericht die Stellungnahme der Umweltbehörde zum Scoping nicht dokumentiert (weil dieser gar keine Zeit gegeben wurde, eine solche abzugeben) dafür wird relativ ausführlich die Stellungnahme der Umweltbehörde zum Screening dokumentiert. Weil sich die Umweltbehörde in ihrer Stellungnahme zum Screening der Ersteinschätzung der Gemeinde nicht angeschlossen hat, sind in dieser Stellungnahme auch schon Hinweise für die erforderlichen Untersuchungen enthalten, die in der Folge im Umweltbericht berücksichtigt wurden.

Zu 4.3: Die zu berücksichtigenden Umweltziele werden im Umweltbericht A nachvollziehbar dokumentiert (S. 32).

Zu 4.6: Insgesamt werden 5 verschiedene Standorte aus der Sicht des Landschaftsbilds sowie im Hinblick auf die Naturverträglichkeit (mit eigener biologischer Expertise) bewertet. Diese Bewertung wird in einer Tabelle aggregiert und eine nachvollziehbare Reihung der Standorte vorgenommen (S. 42 Zusammenfassende Bewertung). Die Wahl der Variante wird im Erläuterungsbericht (S. 14) begründet. Sie basiert ausschließlich auf Wirtschaftlichkeitsüberlegungen. Bemerkenswert dabei ist der Umstand, dass für die "Wirtschaftlichkeitsüberprüfung" drei Varianten untersucht wurden, die sich nur teilweise mit den Varianten des Umweltbericht A decken.

Zu 4.7: Im Umweltbericht sind auch mehrere Kompensationsmaßnahmen für die getroffene Standortwahl enthalten. Bemerkenswert ist im vorliegenden Fall, dass diese Kompensationsmaßnahmen zu einem abgeänderten Planentwurf führen. Offiziell öffentlich aufgelegt ist aber ein Planentwurf OHNE Kompensationsmaßnahmen, der Planentwurf mit

Kompensationsmaßnahmen wird im Umweltbericht (als zusätzliche Variante) dargestellt. Zusätzlich fällt auf, dass im Erläuterungsbericht in durchaus unüblicher Weise zwei unterschiedliche Verordnungsentwürfe enthalten sind, einmal ohne und einmal mit Kompensationsmaßnahmen (S. 26 bzw. S. 27).

Zum Umweltbericht B:

Zu 4.6: Im zweiten Umweltbericht werden neben den 5 Varianten des Umweltberichts A zusätzliche 5 Varianten, also insgesamt 10 Varianten bewertet. Der letztlich gewählte Standort bleibt allerdings unverändert, für diesen wird allerdings eine dritte Variante der getroffenen Widmungsentscheidung entwickelt.

Zu 4.13: Im Gegensatz zum Umweltbericht A wird im Umweltbericht B die landschaftsstrukturelle und naturschutzfachliche Bewertung einer siedlungsstrukturellen Bewertung gegenübergestellt. Die Bewertungsmatrix (S. 17 - S. 22) ist schematischer aufgebaut als der Variantenvergleich im Umweltbericht A, was die Lesbarkeit verbessert. Allerdings wurden die Bewertungen in dieser Matrix von der Aufsichtsbehörde nicht immer geteilt. Weiters wurden planliche Darstellungen der untersuchten 10 Standorte angefertigt, welche als Grundlagenpläne die Aussagen des Umweltberichts B weiter untermauern sollten.

5. Bei der zusammenfassenden Erklärung:

6. Bei der Wirksamkeit der SUP:

Insbesondere der Umweltbericht A hat der Aufsichtsbehörde noch schlüssigere Argumente für die Versagung der Genehmigung des Planungsvorhabens geliefert.

7. Beim Monitoring:

8. Anderes:

**B.2 Was hat das Gelingen dieser SUP-Elemente gefördert? Wodurch?**

**B.3 Was haben Sie bei dieser SUP gelernt? Welche Erfahrungen können Sie weitergeben?**

Diese SUP stellt ein sehr aussagekräftiges Beispiel für die Problematik der Integration der SUP-Richtlinie in das hoch entwickelte Planungssystem Niederösterreichs dar. Teil dieses Planungssystems sind auch überörtliche Vorgaben in Gestalt von Landesverordnungen. Im Sinne der SUP-Richtlinie sind die Landesvorgaben als überörtliche Ziele zu werten, die im Rahmen der SUP entsprechend gewertet wurden. In der Systematik der raumordnungsrechtlichen Regelungen Niederösterreichs führen diese verbindlichen Landesvorgaben allerdings zu einer unmittelbaren Wirkung im Hinblick auf die (im vorliegenden Fall Nicht-)Genehmigungsfähigkeit eines Planungsvorhabens. Den frühzeitigen Warnungen und Empfehlungen der Umweltbehörde wie auch der Umweltschutzkommission zum Trotz wurde versucht, diese klare Regelungssystematik über die SUP quasi "auszuhebeln".

Der vorliegende Fall stellt auch ein gutes Beispiel für die versuchte "Umkehrung" der Wirkungsweise der SUP dar. Die SUP-Richtlinie geht davon aus, dass der Variantenvergleich und die Auseinandersetzung mit den Umweltwirkungen dazu führt, das Planungsergebnis zu verbessern. Im vorliegenden Fall wurde versucht, den Umweltbericht so zu adaptieren, dass das ursprüngliche Planungsergebnis in seinen Auswirkungen "besser" dargestellt wird, als es eigentlich ist.

**B.4 Welche besonderen Herausforderungen haben sich bei dieser SUP gestellt? Ergeben sich daraus offene Fragen, die noch zu klären sind?**